



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU und SPD  
zu Drucksache 16/1985

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung  
behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein  
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### **Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes - LBGG – des Landes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (GVOBl., S. 52) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **„§ 4 Wahl und Abberufung**

- (1) Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.
- (2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.
- (4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

#### **2. § 6 erhält folgende Fassung:**

##### **„§ 6 Rechtliche Stellung**

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft insbesondere Stellungnahmen gegenüber dem Landtag, Behörden, Verbänden oder der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.“

#### **3. Folgender § 6 a wird eingefügt:**

##### **„§ 6a Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.“

#### **4. § 9 erhält folgende Fassung:**

„Die oder der Landesbeauftragte berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation behinderter Menschen in Schleswig-Holstein sowie über ihre oder seine Tätigkeit.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten/Übergangsregelung**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen behält ihr oder sein Amt bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit und nimmt die Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz wahr. Sie oder er übt ihre oder seine Aufgaben bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus und untersteht ihrer oder seiner Dienstaufsicht.

Dr. Johann Wadehul  
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner  
und Fraktion